

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Blankenburg (Harz) - Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) folgt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände sowie der unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf der Baumschutzsatzung 2019 und beschließt auf der Grundlage des § 15 (4) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt^[1] die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Blankenburg (Harz) (Baumschutzsatzung) in Form des Entwurfes des Beschlusses 127/ 2020 vom 12.03.2020, unter Streichung der Worte „Pappel und“ in § 2, Absatz 4 Nr.1.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Blankenburg (Harz) - Baumschutzsatzung -

vom 20.07.2021

Aufgrund § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Der Schutz des Baumbestandes in der Stadt Blankenburg (Harz) dient

1. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. der Abwehr schädlicher Einwirkungen und
4. dem Schutz der Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten zur Erhaltung und Erneuerung des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Blankenburg (Harz) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Ausgenommen sind Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz.

(2) Mit sämtlichen für einzelne Personen oder Personengruppen geltenden Bezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

(3) Als Eigentümer eines Grundstückes im Sinne dieser Satzung gelten auch alle anderen über das jeweilige Grundstück bzw. den betroffenen Baum Verfügungsberechtigten.

(4) Geschützt sind

^[1] Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

1. Laubbäume (ausgenommen Pappeln und Obstbäume), mit einem Stammumfang ≥ 50 cm,
2. Obstbäume mit einem Stammumfang ≥ 90 cm sowie
3. Nadelgehölze mit einem Stammumfang ≥ 60 cm,

gemessen jeweils 100 cm über dem Stammfuß.

Walnuss, Esskastanie, Eberesche sowie alle weiteren Sorbus-Arten (z.B. Speierling, Elsbeere, Mehlbeere) sind im Sinne dieser Satzung keine Obstbäume und daher nach Nr. 1 dieses Absatzes geschützt.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Umfänge aller Teilstämme 50 cm (Laubbäume) bzw. 60 cm (Nadelbäume) erreicht, davon muss ein Teilstamm einen Umfang von mindestens 30 cm (Laubbäume) bzw. 35 cm (Nadelbäume) besitzen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 100 cm über dem Stammfuß, ist direkt unter dem Kronenansatz zu messen.

Ersatzpflanzungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Baugenehmigung zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Es ist nicht gestattet, nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Eine Veränderung der Gestalt bzw. eine Schädigung liegt vor, wenn an einem Baum Eingriffe vorgenommen werden, die sein charakteristisches Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Als Schädigung ist auch das Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen oder anderen Gegenständen anzusehen sowie das Einwirkenlassen von Hitze (z.B. durch offenes Feuer oder Heißluftgeräte) und schädlichen Gasen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind neben den Veränderungen der oberirdischen Teile auch alle Beeinträchtigungen des geschützten Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich + 1 m, mindestens aber 3 m Radius um den Stamm), z.B. durch

1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
3. Lagern oder Ausbringen von Straßenkehrschutt, Abfällen, Bauschutt, Abwasser, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Kalk, Zement, ölhaltiger oder bituminöser Stoffe, Herbiziden sowie anderer Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Anwenden von Streusalz oder anderen Auftaumitteln mit schädlicher Auswirkung auf Bäume,
6. Einschlagen von Pflöcken o.ä. im Wurzelbereich,
7. Aufstellen von Bauwagen, Maschinen, Verkaufseinrichtungen etc. im Wurzelbereich,
8. Verdichten des Wurzelbereiches, insbesondere durch Befahren mit Fahrzeugen sowie
9. Grundwasserabsenkungen, Vernässungen und Überstauungen.

§ 4 Pflege

(1) Maßnahmen im Rahmen der fachgerechten Pflege und Sicherung von Bäumen sind im notwendigen Umfang durchzuführen, ebenso Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren. Letztere sind der Stadt Blankenburg (Harz) unverzüglich anzuzeigen, sofern sie über das Maß der ordnungsgemäßen Pflege hinausgehen.

(2) Vorhandene Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu sanieren.

(3) Das Anwenden von Herbiziden (Chemikalien zur Unkrautbekämpfung) ist nicht gestattet. Dies gilt im gesamten Wurzelbereich (Traufbereich + 1 m, mindestens aber 3 m Radius um den Stamm).

(4) Die Stadt Blankenburg (Harz) kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes notwendige Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Rahmen des § 2 dieser Satzung auf eigene Kosten durchführt.

Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Pflege durch die Stadt Blankenburg (Harz) oder durch Beauftragung Dritter auf seine Kosten durchgeführt werden.

(5) Stellt die Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen von nach § 2 geschützten Bäumen für den dazu Verpflichteten eine unzumutbare finanzielle Härte dar, hat er Pflegemaßnahmen der Stadt Blankenburg (Harz) zu dulden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag ist von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, nach dieser Satzung geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind,
4. ein Baum krank oder beschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung oder Veränderung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Wahrnehmung dieses Interesses auf andere Weise nicht möglich ist oder
6. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.

(2) Auf Antrag ist von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 eine Befreiung zu erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahrensweisen

(1) Die Voraussetzungen zum Erteilen der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 sind in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Der Antrag ist an die Stadt Blankenburg (Harz) zu stellen. Die Behörde kann verlangen, dass betroffene Bäume in einer Lageskizze dargestellt werden.

(2) Der Bescheid über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung hat schriftlich zu erfolgen, er kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein (Befristungen, Auflagen, Bedingungen).

(3) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

(4) Der Bescheid über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter; die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ersetzt keine andere öffentlich-rechtliche Genehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf Grundlage des § 5 einem Antrag auf Entfernung eines geschützten Baumes stattgegeben, kann dies mit der Beauftragung einer Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück erfolgen. Der Antragsteller hat die Kosten der Ersatzpflanzung zu tragen. Stellt dies eine unzumutbare finanzielle Härte dar, kann auf die Anordnung einer Ersatzpflanzung verzichtet werden oder diese von der Stadt Blankenburg (Harz) vorgenommen werden.

(2) Pro entfernten Baum kann die Pflanzung von einem Laubbaum, Stammbusch oder Hochstamm, Stammumfang bis 14 cm beauftragt werden. Sofern es hinsichtlich der Grundstücksgröße angemessen ist, ist ein großkroniger Laubbaum zu beauftragen. Nur ausnahmsweise kann anstelle eines Laubbaumes die Pflanzung eines Nadelbaumes beauftragt werden.

(3) Grundsätzlich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu pflanzen. Stirbt der Baum ab, muss die Pflanzung wiederholt werden. Der Baum ist dauerhaft zu erhalten.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der entfernte Baum stand, ganz oder teilweise unmöglich, kann die Pflanzung auf weiteren Flächen des Antragstellers in Blankenburg (Harz) beauftragt werden. Ist auch dies ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Ersatzpflanzung auf kommunaler Fläche beauftragt werden.

Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen).

(5) Innerhalb von 14 Tagen nach Ausführen der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde davon Mitteilung zu machen.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in dieser Satzung festgelegten Verboten zuwiderhandelt und geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, die entfernten oder zerstörten Bäume unverzüglich angemessen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen bzw. die Wertminderungen hinsichtlich des Schutzzweckes durch Ausgleichspflanzungen auszugleichen.

(2) Die Verpflichtungen für den Eigentümer eines Grundstückes bzw. den Eigentümer des betroffenen Baumes nach Absatz 1 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt oder verbotswidrig verändert hat.

(3) Ist eine Ausgleichs- oder Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der entfernte oder veränderte Baum stand bzw. steht, ganz oder teilweise unmöglich, ist auf weiteren

Flächen des zum Ersatz Verpflichteten in Blankenburg zu pflanzen. Ist auch dies ganz oder teilweise unmöglich, ist die Ersatzpflanzung auf kommunaler Fläche vorzunehmen. Unmöglich ist eine Pflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert (§ 3)
2. Maßnahmen im Rahmen der fachgerechten Pflege und Sicherung von Bäumen im notwendigen Umfang nicht durchführt (§ 4 Abs. 1),
3. Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren, die über das Maß der ordnungsgemäßen Pflege hinausgehen, nicht unverzüglich anzeigt (§ 4 Abs. 1),
4. vorhandene Schäden an Bäumen nicht fachgerecht saniert (§ 4 Abs. 2),
5. Herbizide anwendet (§ 4 Abs. 3),
6. einer Anordnung nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
7. Pflegemaßnahmen der Stadt nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung nicht duldet,
8. die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 7, § 8 oder andere Verpflichtungen, die sich aus Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ergeben, nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes LSA vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346), mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Blankenburg (Harz) – Baumschutzsatzung vom 05. August 1998 zuletzt geändert am 11.12.2014 einschließlich ihrer Ortsteile außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Blankenburg (Harz), den 22.07.2021

gez. Andreas Flügel
stellv. Bürgermeister